

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

Abwägungsdokument

zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung.

Rücklaufliste Träger öffentliche Belange (Behörden) , privater Eingaben (Öffentlichkeit) sowie Protokoll der Bürgerinformation.

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

INHALTSVERZEICHNIS

Protokoll der Bürgerinformation

1. Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Verfahrens zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 am 15. Oktober 2014, 18.00 Uhr, Sitzungssaal im Rathaus II, Varel-Langendamm, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel

Stellungnahmen

- 2. Einwender I bis VII (Schreiben vom 18.10.2014)**
- 3. Avacon AG Prozesssteuerung (Schreiben vom 09.10.2014)**
- 4. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 29.10.2014)**
- 5. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH (E-Mail vom 30.10.2014)**
- 6. Landkreis Friesland (Schreiben vom 24.10.2014)**
- 7. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Schreiben vom 29.10.2014)**
- 8. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Schreiben vom 01.10.2014)**
- 9. TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 09.10.2014)**
- 10. Wasser- und Bodenverbände, Entwässerungsverband Varel (Schreiben vom 06.10.2014)**

Ohne Anregungen und Hinweise

- 11. EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 09.10.2014)**

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

<p>1. Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Verfahrens zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 am 15. Oktober 2014, 18.00 Uhr, Sitzungssaal im Rathaus II, Varel-Langendamm, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel</p>	
<p>Reduktion der Wohnqualität</p>	
<p>1.1. Von verschiedenen Bürgern wird vorgebracht, dass durch die weitere Verdichtung der Bebauung ein Verlust von Grünflächen entsteht, der in der Nachbarschaft als Verringerung der Wohnqualität und der Grundstückswerte empfunden wird.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 63 sah ursprünglich eine Bebauung mit möglichst großen privaten Gartenflächen vor. Die aktuellen Entwicklungen der Stadt streben jedoch unter anderem in Bezug auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden eine Nachverdichtung im städtischen Gebiet an. Dieses soll der Inanspruchnahme der freien Landschaft für bauliche Nutzungen entgegenwirken.</p>
<p>1.2. Ein Bürger äußert, dass auf Grund des ungewöhnlich langen Bauteppichs mit einer Verunstaltung der Umgebung nach Nds. Bauordnung zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass Bürgermeister Wagner im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Elisabethstraße darauf hingewiesen hat, dass Grünbereiche in Wohnbereichen sehr wichtig sind.</p>	<p>Der Bauteppich und Gebäudehöhe werden im Bebauungsplanentwurf reduziert, so dass ein mögliches Gebäude weniger massiv errichtet werden kann. Eine Verunstaltung der Umgebung kann durch die Bebauung nicht erkannt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Grünbereiche vgl. o.a. Pkt 1.1.</p>
<p>1.3. Eine Bürgerin schlägt vor, dass sich die städtischen Gremien vor Beschlussfassung das Plangebiet im Rahmen einer Begehung ansehen, um auch die Bedenken der Nachbarschaft ver-</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Ortskenntnisse kann die Situation ausreichend eingeschätzt werden. Den einzelnen Ratsmitgliedern ist anheimgestellt, sich mit der örtlichen Situation noch</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

stehen zu können.	weitgehender vertraut zu machen.
<p>1.4. Eine Bürgerin weist noch einmal darauf hin, dass mit einer Bebauung eine Beschattung ihres Grundstückes eintreten wird und sie ihre Lebensqualität eingeschränkt sieht.</p>	<p>Beschattungen von Nachbargrundstücken können bei verdichteter Bauweise nicht ausgeschlossen werden; dieses ist insbesondere nach der letzten Novellierung der NBauO der Fall. Durch die Einhaltung der Abstandsregelungen der NBauO wird eine ausreichende Besonnung und Belüftung der Gebäude sichergestellt. Vorliegend soll jedoch aufgrund der Länge des auszuweisenden Bauteppichs die ursprünglich mit max. 8,50 m konzipierte Firsthöhe auf max. 4,50 m reduziert werden. Hierdurch werden auch Verschattungen noch weiter minimiert.</p>
Verkehrsbelastung	
<p>1.5. Ein Anwohner befürchtet, dass durch die Bebauung eine weitere verkehrliche Belastung des Gebietes entsteht.</p>	<p>Durch die Errichtung eines Gebäudes mit einer Wohneinheit wird keine relevante verkehrliche Belastung entstehen.</p>
Erschließung	
<p>1.6. Ein anderer Bürger fragt an, ob die Rettungswege zu der hinter liegenden Bebauung gewährleistet sind.</p>	<p>Es sind ausreichend breite Rettungswege vorhanden, da die entsprechende Zufahrtsbreite über eine Baulast auf dem Nachbargrundstück gesichert ist.</p>
Art und Maß der baulichen Nutzung	
<p>1.7. Der Antragsteller weist daraufhin, dass die Festsetzung des Bebauungsplanes, wie er jetzt im Vorentwurf vorgestellt wird, nicht ausgenutzt werden soll. Er plant ein 6 m breites und 24 m langes</p>	<p>Eine Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Reduzie-</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

<p>Gebäude, das als Walmdachbungalow realisiert werden soll. Hinzu kommen noch ein Carport und eine Terrasse. Er geht davon aus, dass die Firsthöhe nicht wesentlich über 4 m liegen wird.</p>	<p> rung des Bauteppichs auf 26 m Länge wird vorgenommen. Die Firsthöhe wird auf 4,50 m reduziert.</p>
<p>1.8. Eine Bürgerin weist daraufhin, dass es einen Höhenunterschied im Grundstück gibt.</p>	<p>Die festgesetzte Gebäude-/Firsthöhe bezieht sich auf das vorgegebene Ursprungsgelände. Insofern wird der Höhenunterschied im Rahmen der Bebauungsplanänderung berücksichtigt.</p>
<p>Bauleitplanung allgemein</p>	
<p>1.9. Eine Bürgerin fragt an, ob zukünftig damit gerechnet werden muss, dass eine größere Bebauung zulässig wäre.</p>	<p>Der Bebauungsplan legt die Grenzen der Ausnutzung des Grundstückes fest. Die Festlegungen können nicht überschritten werden. Die Größe des Bauteppichs und die max. Höhe baulicher Anlagen werden wie bereits beschrieben im Bebauungsplanentwurf reduziert.</p>
<p>1.10. Ein Bürger fragt an, ob auch ein neuer Eigentümer an die Festsetzung des Bebauungsplanes gebunden ist.</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan gilt auch für zukünftige Eigentümer. Ein Bebauungsplan trifft grundstückbezogene Regelungen; ein Eigentümerwechsel ist dabei unerheblich.</p>
<p>1.11. Es wird des Weiteren gefragt, ob es eine Sicherheit vor Veränderung von bestehenden Bauwerken gibt.</p>	<p>Eine Sicherheit, dass Bauwerke nicht verändert werden, ist nicht gegeben. Die entsprechenden Bauherren haben sich lediglich an die Vorgaben des Bebauungsplanes zu halten.</p>
<p>Nachbarschaftsrecht</p>	
<p>1.12.</p>	

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

<p>Eine Anwohnerin fragt, wie bei einer möglichen Bebauung mit Nachbarbäumen umzugehen wäre bzw. wie der rechtliche Status diesbezüglich ist.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine Frage des Nachbarrechts, die im Bebauungsplanverfahren nicht beantwortet werden kann.</p>
<p>Vergleichsbeispiele</p>	
<p>1.13. Ein Bürger fragt an, ob es schon ähnlich lange Bauten in Varel gibt.</p>	<p>Ähnliche Bebauungsformen sind in Varel bereits vorhanden. Dies ist jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens unerheblich.</p>
<p>Folgen der Bauleitplanung</p>	
<p>1.14. Der Anwohner weist jedoch darauf hin, dass so eine Bebauungsplanänderung weitere Folgefälle nach sich ziehen wird.</p>	<p>Es steht jedem Eigentümer frei, einen Antrag auf Änderung eines Bebauungsplanes zu stellen. Die städtischen Gremien entscheiden jedoch bei jedem Antrag erneut, ob ein Änderungsverfahren durchgeführt werden soll.</p>
<p>Eigentumsverhältnisse</p>	
<p>1.15. Ein anderer Bürger weist daraufhin, dass ihm bekannt ist, dass der Antragsteller ein solides Kaufangebot für sein Grundstück vorliegt und er insofern kein Verständnis für die Bebauungsplanänderung hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen betrifft die Bauleitplanung aber nicht.</p>
<p>Bauleitplanung Zustimmung und Ablehnung</p>	
<p>1.16.</p>	

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

<p>Auf Bitten des anwesenden Ratsherrn Rathkamp (Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz) äußern sich die einzelnen Anwesenden ob sie für oder gegen eine Bebauungsplanänderung sind. Es sprechen sich 14 Anwesende gegen die Bebauungsplanänderung aus, ein Anwesender reicht ein Schreiben einer weiteren Anwohnerin, die sich ebenfalls gegen die Bebauung ausspricht, ein.</p>	<p>Die Meinungsäußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.17. Die 4 Antragsteller sprechen sich für die Bebauungsplanänderung aus und legen ein Schreiben eines anderen Anwohners vor, der sich ebenfalls für die Bebauung ausspricht.</p>	<p>Die Meinungsäußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

Hinweise, Anregung, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Handhabung / Abwägung
------------------------------	---

2. Einwender I bis VII (Schreiben vom 18.10.2014)	
<p>2.1. In der o. g. Informationsveranstaltung am 15.10.2014 wurde bereits der Widerspruch der Quartiersbewohner gegen eine Bebauung in 2. Reihe des Grundstücks Tweehörnweg 44 deutlich. Ergänzend hierzu, möchten die Einwender mit dieser Stellungnahme ihre Meinung schriftlich belegen.</p> <p>Als Anlieger an das Grundstück Tweehörnweg 44 sprechen sich die Einwender gegen die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 und damit gegen eine mögliche Bebauung in 2. Reihe des genannten Grundstückes aus.</p> <p>Folgende Argumente sollen diese einvernehmliche Haltung untermauern:</p>	
<p>2.2. 1. Die Bebauungsplanung lässt auf dem Grundstück lediglich einen Bauteppich von 6 m Breite und/oder 32 m Länge zu. Der vorgesehene Bau, einschließlich Carport und Terrasse, nutzt diese Baufläche zu 100% aus. Damit wird ein Gebäude entstehen, das sich über eine Breite von 32 m im unmittelbaren Sichtbereich der Anlieger befindet. Die Terrassen einiger Anlieger befinden sich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nachbarn haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Nutzung des Nachbargrundstückes. Gleichwohl ist im Zuge der Bauleitplanung darauf zu achten, dass hierdurch keine städtebaulichen Spannungen erzeugt werden und in</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

<p>dann unmittelbar vor und hinter diesem Gebäude in 3 m Entfernung. Aus der Sicht der Einwender wird damit die Wohn- und Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigt. Sicher ist mit einer solchen Bebauung auch ein Wertverlust der Grundstücke der angrenzenden Einwender verbunden.</p>	<p>übermäßiger Weise in die bisherige Wohn- und Lebensqualität eingegriffen wird. So ist der Einwand nachvollziehbar, dass unter voller Ausnutzung der Länge des Bauteppichs und der maximalen Höhe baulicher Ablagen ein Baukörper entstehen kann, der eine übermäßige „Riegelwirkung“ entfalten kann. Der Eigentümer des Grundstückes hat jedoch dargelegt, dass seine Baupläne geringere Festsetzungen erfordern. Ein Bauteppich von 25 Meter Länge und eine Firsthöhe von 4,50 Metern sind ausreichend für das Hauptgebäude. Des Weiteren ist noch die Errichtung eines Carports geplant. Der Bebauungsplanentwurf nimmt diese Festsetzungen auf, so dass mit einer Riegelwirkung aufgrund des reduzierten Bauteppich und der reduzierten Höhe nicht mehr zu rechnen ist.</p>
<p>2.3. 2. Auch wenn ein unmittelbarer Vergleich mit der Ablehnung des Antrages für einen Bebauungsplan in der zweiten Reihe in der Elisabethstraße hier nicht herangezogen werden soll, so darf aber vielleicht eine Aussage von Bürgermeister Wagner dazu im Friesländer Boten vom 20.09.2014 zitiert werden: „Das Wohngebiet lebt auch von der Attraktivität des Umfeldes, es handelt sich ein Stück weit noch um eine grüne Lunge in der Stadt auch deshalb sei eine dichtere Bebauung skeptisch zu betrachten“. Diese Aussage kann nach Meinung der Einwender auf das Vorhaben im Tweehörnweg 44 analog angewandt werden.</p> <p>Außerdem ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz am 16.09.2014 laut Protokoll auf die Frage einer Bürgerin, wie die Baulandverfügbarkeit in Varel</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 63 sah ursprünglich eine Bebauung mit möglichst großen privaten Gartenflächen vor. Die aktuellen Entwicklungen der Stadt streben jedoch unter anderem in Bezug auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden eine Nachverdichtung im städtischen Gebiet an. Dieses soll der Inanspruchnahme der freien Landschaft für bauliche Nutzungen entgegenwirken.</p> <p>Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um den Wunsch der Eigentümer ihr sehr tiefes Grundstück baulich intensiver nutzen zu können. Ein nennenswerter Beitrag zur Baulandver-</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

<p>eingeschätzt wird, von Bürgermeister Wagner geantwortet worden, dass zurzeit genug Bauland zur Verfügung steht. Vor dem Hintergrund dieser Aussage stellt sich die Frage, wieso dann auf einer Naturfläche in 2. Reihe, die nach Auffassung der Einwender hinsichtlich ihrer Längen- und Breitenausdehnung für eine Bebauung wenig geeignet ist, ein Wohnhaus errichtet werden soll, zumal 120 m westlich des Grundstücks Tweehörnweg 44 ein neues Bau- gebiet erschlossen ist.</p>	<p>fügbarkeit wird darin nicht gesehen.</p>
--	---

3. Avacon AG Prozesssteuerung (Schreiben vom 09.10.2014)	
<p>Ihre Planung berührt keine von der Avacon wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten die Avacon nicht weiter an diesem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen ist und zuständig für Gashochdruck sowie 110- kV-Leitungen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

4. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 29.10.2014)	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird wie folgt Stellung genommen: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Es wird darum gebeten die Telekom bei Planungsänderungen erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

5. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH (E-Mail vom 30.10.2014)	
<p>Kabel Deutschland teilt mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Darüber hinaus weisen Sie darauf hin, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und dass eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6. Landkreis Friesland (Schreiben vom 24.10.2014)	
<p>6.1. Fachbereich Umwelt: untere Abfallbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Zusätzlicher Punkt z. B. unter 4.3 Ver- und Entsorgung "Abfallwirtschaft" Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter</p>	

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei der Anlage von Straßen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein müssen. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3- Achser) sollten den Richtlinien der RAS 06 (EAE85/95) bzw. BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.

Die hier vorliegenden Straßenabmessungen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt (z. B. Privatstraßen), sind nicht ausreichend und werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.

Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da insbesondere vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.

Die Hinweise der Planzeichnung und Begründung werden wie folgt ergänzt:

„Abfall

Der bzw. die Grundstückseigentümer müssen Ihre Müllbehälter auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Tweehörnweg“ zur Entsorgung bereitstellen.“

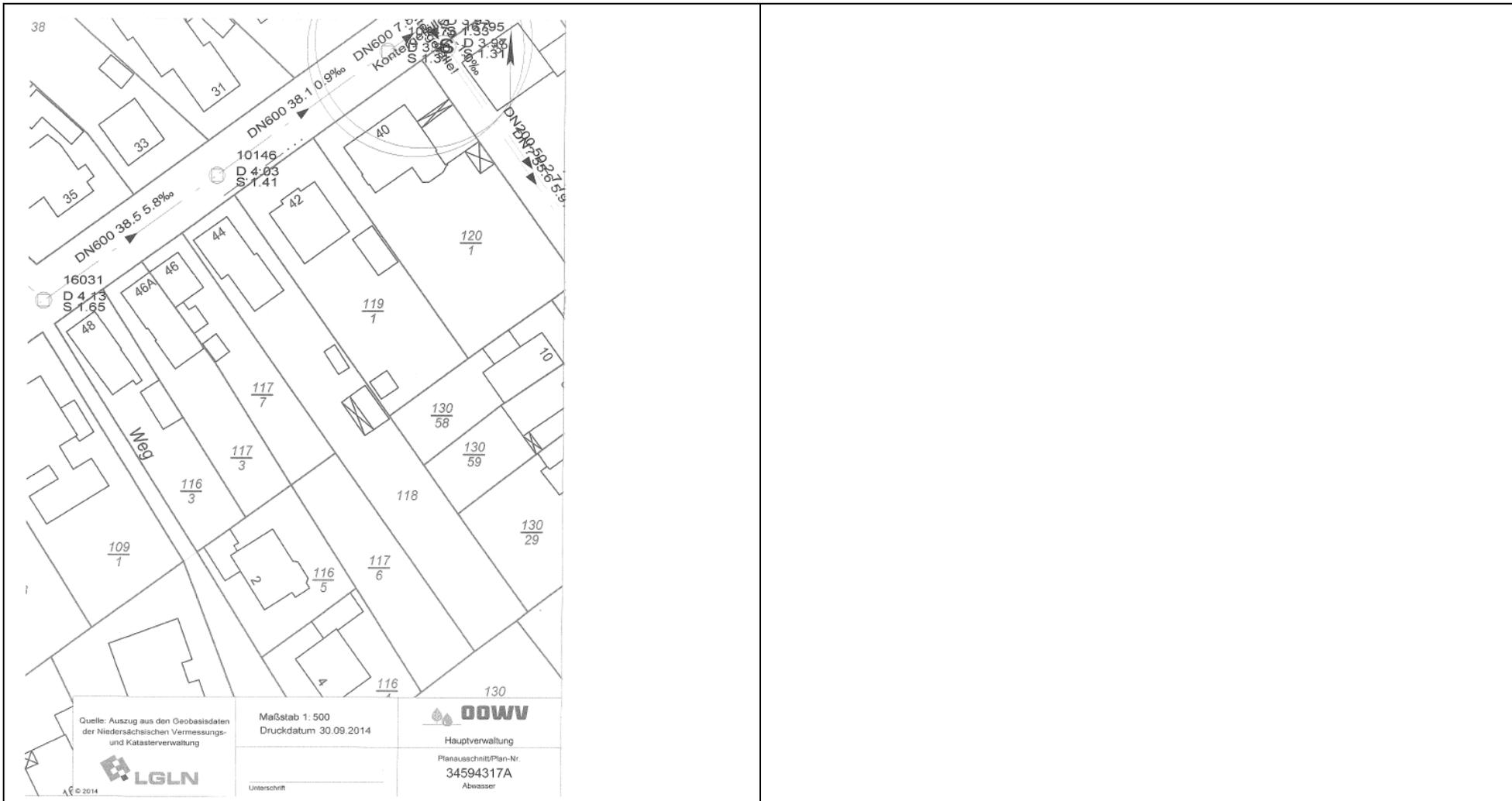
Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

7. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Schreiben vom 29.10.2014)	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach Kenntnisstand des Landesamtes keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

8. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Schreiben vom 01.10.2014)	
<p>Die Bauleitplanung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann an die zentrale Abwasserversorgung des OOWV angeschlossen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der anliegenden Planunterlage die Entsorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet sind.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461 9810211 in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Belang wird außerhalb der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche brauchen daher nicht in die Planzeichnung übernommen werden.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt in der Erschließungsplanung des Bauvorhabens.</p>

Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“



Abwägung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Für das Gelände zwischen dem Tweehörnweg und der Südender Leke“

9. TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 09.10.2014)	
Die Planung berührt keine von der TenneT wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten die TenneT nicht weiter an diesem Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10. Wasser- und Bodenverbände, Entwässerungsverband Varel (Schreiben vom 06.10.2014)	
Es wird mitgeteilt, dass durch das Vorhaben die Anlagen des Entwässerungsverbandes Varel nicht unmittelbar berührt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ohne Anregungen und Hinweise

11. EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 09.10.2014)	
---	--